



Motorsportveranstaltung       Radsportveranstaltung       Spiel und Sport auf Strasse

gemäss Art. 52 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), Art. 94 und 95 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11), in Verbindung mit Art. 2 und 4 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG; BR 870.110)

Art der Veranstaltung \_\_\_\_\_  
Austragungsdatum \_\_\_\_\_ Zeit \_\_\_\_\_  
Austragungsort / Platz / \_\_\_\_\_  
Strecke \_\_\_\_\_

**Veranstalter:**

Club / Verein / Privat \_\_\_\_\_  
OK-Verantwortlicher Name \_\_\_\_\_ Rufname \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_ Plz / Ort \_\_\_\_\_  
Tel Privat \_\_\_\_\_ Tel Geschäft \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

Die Veranstaltung ist  öffentlich  nur für Club-/ Vereinsmitglieder  
Konkurrenten fahren  mit eigenem Fahrzeug  vom Veranstalter zur Verfügung gestelltem Fahrzeug KS/ Nr. \_\_\_\_\_  
Es erfolgt  Einzelstart  Massenstart  
Rangierung erfolgt nach  Zeit  Fehlerpunkten  Zeit und Fehlerpunkten  
Teilnehmerzahl ca. \_\_\_\_\_ Teilnehmergebühren CHF \_\_\_\_\_

Anzahl vorgesehener Begleitfahrzeuge: Personenwagen \_\_\_\_\_ Motorräder \_\_\_\_\_

**Hinweise zum Sanität-, Rettungskonzept siehe Rückseite**

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Gesuchsteller  
Unterschrift

Beilagen zum Gesuch:

- Streckenplan / Skizze / Kartenausschnitt
- Reglement / Programm
- Zustimmungserklärung der Gemeinde(n)
- Graue Versicherungskarte / Versicherungsnachweis**

\_\_\_\_\_  
(Hinweise siehe Rückseite)

## Hinweise zum Sanitäts- und Rettungsbereich

### Haftung/Verantwortung

Der Veranstalter von Anlässen ist im Rahmen der ihm gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten verantwortlich für die Sicherheit der Anwesenden und anderen beteiligten Personen.

### Informationspflicht und Organisation im Sanitätsbereich

Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko ein sanitätsdienstliches Konzept gemäss den Empfehlungen des Interverbandes für Rettungswesen zu erstellen. Dieses ist mit dem Rettungsdienst der entsprechenden Spitalregion abzustimmen. Das Konzept ist der Sanitätsnotrufzentrale 144 **mindestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung** zur Kenntnisnahme einzureichen (Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesen [Ausführungsbestimmungen; BR 506.160]).

### Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporten

Kommerzielle Patiententransporte sind gestützt auf Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege vom 2. Dezember 1979; (Krankenpflegegesetz; BR 506.000) bewilligungspflichtig.

Sollten ausserkantonale Rettungsdienste bei Veranstaltungen eingesetzt werden, welche nicht über eine Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporten im Kanton Graubünden gemäss Art. 10 der Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesen (Ausführungsbestimmungen; BR 506.160) verfügen, ist ein entsprechendes Gesuch beim Gesundheitsamt Graubünden, rechtzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung einzureichen (Art. 10 bis 12 Ausführungsbestimmungen).

Auskünfte bezüglich der Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporten im Kanton Graubünden erhalten Sie direkt beim Gesundheitsamt GR, Sabine Weiss-Gehriger, Planaterrastr. 16, 7001 Chur, Tel. 081 257 26 48.

## Allgemeine Hinweise zu Veranstaltungen

- Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der geplanten Durchführung eingereicht werden. (Art. 95 VRV)
- Es werden nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche behandelt.
- Für die Benützung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen bedarf es einer speziellen, gebührenpflichtigen Bewilligung. Diese kann nur erteilt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse es verlangt oder rechtfertigt.
- Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung.
- Zustelladresse: **Kantonspolizei Graubünden, Verkehrstechnik, Ringstrasse 2, 7001 Chur**